

## Kirchenrechtliche Vorgaben zum Zusammenwirken von Kirchengemeinderat und Pfarrpersonen

Die wichtigsten Bestimmungen aus Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Dienstanweisung für Pfarrer/innen.

### Kirchenverfassung vom 19. März 1946 (KES 11.010)

#### Art. 32 Abs. 2 und 3 Amtsführung

<sup>2</sup> Die Pfarrer stehen in ihrer Amtsführung unter dem **Schutz und der Aufsicht des Kirchengemeinderates und des Synodalrates**.

<sup>3</sup> In Konfliktfällen steht dem Pfarrer das Recht zu, mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben.

### Kirchenordnung vom 11. September 1990 (KES 11.020)

#### Art. 104 Abs. 1 und 2 Gemeindeleitung

<sup>1</sup> Gemeindeleitung ist **verantwortliches Handeln und Entscheiden im Hören auf das Wort Gottes zum Wohl der Gemeinde**.

<sup>2</sup> Die Leitung der Kirchengemeinde stellt sicher, dass Auftrag und Aufgaben, wie sie in der Kirchenverfassung und in den Art. 18 bis 99 der Kirchenordnung beschrieben sind, **dauernd und zuverlässig** wahrgenommen werden.

#### Art. 110 Abs. 1 und 2 Auftrag [des Kirchengemeinderats]

<sup>1</sup> Der **Kirchengemeinderat leitet die Kirchengemeinde** nach Massgabe und im Rahmen der Bestimmungen des staatlichen Rechts, der Kirchenverfassung und dieser Kirchenordnung. Er tut dies in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt. Das **Pfarramt hat Antrags- und Mitspracherecht**.

<sup>2</sup> **Der Kirchengemeinderat lässt sich vor seinen Entscheidungen durch das Pfarramt theologisch beraten und holt den Rat der weiteren Mitarbeiter ein, wo deren Aufgabenbereich betroffen ist.**

#### Art. 113 Abs. 3 und 4 Mitarbeiter

<sup>3</sup> **Er [der Kirchengemeinderat] beaufsichtigt** im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Arbeit der Mitarbeiter und wacht darüber, dass diese ihre Aufgaben im Einklang mit den kirchlichen Vorschriften und den Arbeitsbeschreibungen erfüllen. Er kann ihnen zu diesem Zweck Weisungen erteilen.

<sup>4</sup> Er achtet die **Freiheit der Pfarrerin in der Verkündigung** und berücksichtigt die **Entscheidungsbefugnisse**, welche dieser durch diese Kirchenordnung und durch andere kirchliche Bestimmungen zugewiesen sind.

#### Art. 123 Abs. 1 und 2 Verantwortung des Pfarramtes

<sup>1</sup> Das Pfarramt ist **verantwortlich für die Verkündigung des Evangeliums**. In dieser geistlichen Aufgabe hat es Teil an der Leitung der Gemeinde.

<sup>2</sup> Es **berät den Kirchengemeinderat, die Ämter und die weiteren Dienste in theologischen Fragen** und unterstützt diese dadurch in der Erfüllung ihrer Aufgaben zum Aufbau einer lebendigen, mündigen Gemeinde.

#### **Art. 145k Abs. 1-3** Teilnahme an Sitzungen des Kirchgemeinderates

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden regeln die Teilnahme der Mitarbeiter an allen Sitzungen des Kirchgemeinderates. Das **Pfarramt ist an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.**

<sup>2</sup> In grösseren Kirchgemeinden können sich die Mitarbeiterinnen durch eine Delegation vertreten lassen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat kann **ausnahmsweise** beschliessen, **einzelne Geschäfte in Abwesenheit des Pfarramtes und weiterer Mitarbeiter**, die nach den gemeindeeigenen Bestimmungen an der Sitzung teilnehmen, zu behandeln.

#### **Dienstanweisung für Pfarrer/innen vom 24. August 2005, Stand 01.01.20 (KES 41.030)**

##### **Art. 11 Abs. 1-3** Stellenbeschriebe

<sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer vereinbaren mit dem Kirchgemeinderat Einzelheiten ihrer Arbeitsweise wie die Arbeits- und Freizeit, die Erreichbarkeit und Vertretungen, die Zusammenarbeit, die Benützung einer Dienstwohnung, Entschädigungen sowie besondere Aufgaben und Schwerpunkte in schriftlichen Stellenbeschrieben.

<sup>2</sup> Die Stellenbeschriebe berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Kirchgemeinde. Sie tragen namentlich dem Anstellungsgrad der Pfarrerin oder des Pfarrers Rechnung.

<sup>3</sup> **Sie geben möglichst klar und vollständig Auskunft darüber, was die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Kirchgemeinderat voneinander erwarten dürfen.**

##### **Art. 12 Abs. 1 Bst. a** Arbeitsfelder

<sup>1</sup> Die Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen ihren Auftrag in verschiedenen Arbeitsfeldern. Zu diesen gehören

*a* die **Mitwirkung in der Gemeindeleitung in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat, namentlich durch theologische Beratung des Rates**

*b* ...

##### **Art. 44 Abs. 1** Kirchgemeinderat

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat trägt die Verantwortung für die Leitung der Kirchgemeinde. Die Pfarrerinnen und Pfarrer beraten ihn in theologischen Fragen und unterstützen ihn in der Aufgabe der Gemeindeleitung.